

**Satzung des Amtes Probstei zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit in der konsolidierten Lesefassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Probstei zum Betrieb von Einrichtungen für die Beseitigung von Wohnungslosigkeit vom 20.02.2019**

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 72)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 254)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 143)

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 14.05.2014 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt 1  
Öffentliche Einrichtung**

**§ 1  
Einrichtung und Zweck, Unterkünfte für Wohnungslose**

- [1] Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen errichtet und unterhält das Amt Probstei eine Einrichtung in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- [2] Die Einrichtung dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind, von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder sich in einer vergleichbaren außergewöhnlichen wohnwirtschaftlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu verschaffen oder diese zu erhalten, die den Anforderungen des soziokulturellen Existenzminimums entspricht.
- [3] Die Einrichtung besteht aus vier<sup>1, 2</sup> selbstständigen Teileinrichtungen. Die Teileinrichtungen haben folgende Standorte:
1. An der Schanze 2, 24253 Probsteierhagen
  2. Holzredder 1, 24217 Schönberg
  3. Große Mühlenstraße 24, 24217 Schönberg<sup>3</sup>
  4. Korshagener Redder 3, 24217 Schönberg<sup>4</sup>.
- [4] Die Bestimmung weiterer Teileinrichtungen erfolgt durch den Amtsausschuss.
- [5] Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere Unterkünfte des Amtes Probstei für die Unterbringung wohnungsloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt.

<sup>1</sup> Geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.09.2015.

<sup>2</sup> Geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.10.2016.

<sup>3</sup> Nummer 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.09.2015.

<sup>4</sup> Nummer 4 angefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.10.2016.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- [1] Im Rahmen der von der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr werden wohnungslose Personen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch Verwaltungsakt verpflichtet.
- [2] Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtung oder auf ein weiteres Verbleiben in der Einrichtung besteht nicht.

## **§ 3 Umfang der Benutzung, Benutzungsordnung**

- [1] Der Umfang der Benutzung wird durch den Verwaltungsakt geregelt, den die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr an die Person im Sinne des § 1 Absatz 2 richtet.
- [2] Verhaltensregelnde Bestimmungen für die Einrichtung werden durch eine besondere Nutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung wird von der örtlichen Ordnungsbehörde erlassen.

## **Abschnitt 2 Gebühren**

### **§ 4 Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung als Folge der Zuweisung zur Nutzung durch Verwaltungsakt (§ 3 Absatz 1) wird durch das Amt Probstei eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes im Sinne des § 3 Absatz 1, der die Verpflichtung zur Nutzung begründet.

### **§ 7 Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Gebühr wird nach der Größe in Quadratmetern der zur Nutzung zugewiesenen Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung bemessen.

### **§ 8 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter der zur Nutzung zugewiesenen Fläche

1. 22,19 EUR je Monat für die Teileinrichtung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1<sup>5</sup>
2. 10,97 EUR je Monat für die Teileinrichtung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2<sup>6</sup>
3. 59,64 EUR je Monat für die Teileinrichtung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3<sup>7,8</sup>

<sup>5</sup> Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 der 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2018.

<sup>6</sup> Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 der 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2018.

<sup>7</sup> Nummer 3 angefügt durch Artikel 1 Nr. 3 der 1. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.09.2015.

<sup>8</sup> Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 der 3. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2018.

4. 31,57 EUR je Monat für die Teileinrichtung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4<sup>9,10</sup>.

### **§ 9 Veranlagung**

Die Gebühr wird durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt als Monatsgebühr. Für Teile eines Monats wird je Tag  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr festgesetzt.

### **§ 10 Gebührenpflichtiger Zeitraum**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs. Einzug im Sinne des Satzes 1 ist der durch Verwaltungsakt (§ 2 Absatz 1) festgesetzte Tag der erstmaligen Zuweisung der Einrichtung zur Nutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszuges. Auszug im Sinne des Satzes 3 ist der Tag, an dem der Verwaltungsakt (§ 2 Absatz 1) seine Wirksamkeit verliert (insbesondere durch Rücknahme, Widerruf, anderweitige Aufhebung, Erledigung durch Zeitablauf oder auf andere Weise).

### **§ 11 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Das Amt Probstei verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft<sup>11, 12, 13, 14</sup>. Mit Ablauf des 30.06.2014 tritt die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften des Amtes Probstei vom 09.12.2004 außer Kraft.

24217 Schönberg, 15.05.2014

**Amt Probstei  
Der Amtsdirektor**

**Sönke Körber**

<sup>9</sup> Nummer 4 angefügt durch Artikel 1 Nr. 3 der 2. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.10.2016.

<sup>10</sup> Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 der 4. Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2018.

<sup>11</sup> Die durch die 1. Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft.

<sup>12</sup> Die durch die 2. Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

<sup>13</sup> Die durch die 3. Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

<sup>14</sup> Die durch die 4. Änderungssatzung herbeigeführten Änderungen treten nach deren Artikel 2 mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.